

Antrag

der Abgeordneten Hansjörg Müller, Dr. Heiko Hessenkemper, Steffen Kotré, Tino Chrupalla, Enrico Komning, Leif-Erik Holm, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

Investitionsschutz richtig gestalten – Den deutschen Mittelstand wirklich schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung nimmt weitere Fallgruppen besonders prüfungsrelevanter Unternehmen in die 17. Außenwirtschaftsverordnung auf und beabsichtigt auf diese Weise die deutsche mittelständische Wirtschaft vor Investoren aus Drittstaaten zu schützen. Die derzeit zwölf gesetzlich festgeschriebenen Fallgruppen werden auf 27 Fallgruppen, für die ein verpflichtendes Investitionskontrollverfahren Anwendung finden soll, ausgeweitet. Zusätzlich werden eine Reihe von juristischen Anpassungen vorgenommen, die im Nachgang zur Beschlussfassung der 1. AWG-Novelle und der 16. Außenwirtschaftsverordnung, für notwendig erachtet werden.

Die vorliegende 17. Außenwirtschaftsverordnung bietet jedoch noch eine Reihe von Unklarheiten, die zu Fehlinterpretationen führen können und aus diesem Grund präzisiert werden sollten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Klarstellung von § 55 Absatz 2 AWV herbeizuführen, mit der eine Rechtssicherheit geschaffen wird, wie mit Investoren aus dem Inland, die sich in der Hand von Anteilseignern aus Drittstaaten befinden, beim Erwerb von inländischen Unternehmen umzugehen ist;
2. eine Regelung aufzunehmen, die klarstellt, dass interne Umstrukturierungen von Unternehmen, die nicht der Erfüllung von Marktzugangsbeschränkungen dienen, nicht der Investitionskontrolle unterliegen und die Außenwirtschaftsverordnung somit in diesen Fällen keine Anwendung findet;
3. eine Klarstellung von § 56 Absatz 3 AWV herbeizuführen, um festzuschreiben, wie das BMWi ohne ein Recht auf Zugang zu den Transaktionsdokumenten bei Erwerbsvorgängen entscheiden kann, inwiefern die Durchführung eines Prüfungsverfahrens erforderlich ist;

4. in § 55 Absatz 1 Nummer 25 dahingehend anzupassen, Unternehmen, die im Rohstoffvertrieb tätig sind, zu erfassen, um den notwendigen Rohstoffbedarf der produzierenden inländischen Industrie nicht weiter zu erschweren, wie dies beispielsweise durch die Lieferkettengesetzgebung der Bundesregierung erfolgt;
5. eine Regelung aufzunehmen, in der verbindlich vorgeschrieben wird, alle Angaben, die für ein Prüfungsverfahren erforderlich sind auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) einzureichen und keine anderen Rechnungslegungsvorschriften zuzulassen.

Berlin, den 14. Mai 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der Umgang mit Investoren, die im Inland ansässig sind, sich jedoch in der gesellschaftsrechtlichen Kontrolle aufgrund der Struktur der Anteilseigner aus Drittstaaten befinden, ist im Falle eines Erwerbes eines inländischen Unternehmens unzureichend geklärt. § 55 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung kann somit keine ausreichende Schutzwirkung für das zu erwerbende Unternehmen entwickeln. Eine weiterhin bestehende Rechtsunsicherheit kann somit zu einem indirekten Ausverkauf deutscher Technologien an Drittstaaten führen.

International tätige Unternehmen, die zum Erhalt ihres Marktanteils und ihrer Wettbewerbsposition Umstrukturierungen im Rahmen ihrer bestehenden Geschäftsmodells durchführen müssen, um bestehenden Marktzugangsbeschränkungen in Drittstaaten zu verhindern, sollten der Investitionskontrolle unterworfen werden. Alle anderen Gründe, die zu einer Umstrukturierung von Unternehmen herangezogen werden sollten im Gegensatz dazu keiner Investitionskontrolle im Rahmen der Außenwirtschaftsverordnung unterliegen. Unternehmen mussten bereits in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen Anträge auf Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Freigabe beim BMWi stellen, die dann auch inhaltlich durch das BMWi geprüft wurden. Eine Interne Umstrukturierung eines Unternehmens die nicht im Zusammenhang mit Marktzugangsbeschränkungen steht, führt in der Regel auch nicht zu einer Änderung der Geschäftsführung und ist somit nicht als unternehmensgefährdend anzusehen.

In § 56 Absatz 3 der Außenwirtschaftsverordnung wurde eine Regelung geschaffen, die offen lässt, unter welchen Bedingungen das BMWi die Durchführung eines Prüfverfahrens anordnen kann, ohne einen Zugang zu den Transaktionsunterlagen zu haben. Eine Klarstellung zum Prozessablauf und zur Handhabung dieser Regelung, um Auslegungs- und Verfahrensfehler zu vermeiden, ist dringend geboten.

In Hinblick auf die Überlegungen der vorherigen Absätze ist auch zu berücksichtigen, dass aus dem Schutz der deutschen Wirtschaft nicht ein staatliches Mikro-Management, wie Marktstrukturen mit impliziten Kapitalverkehrskontrollen, wird. Mit unklaren Regeln für die Notwendigkeit einer Prüfung, überbordender Ausweitung der Fallgruppen und behördlicher Einnischung bei Umstrukturierungen ist der Schaden vermutlich größer als der Nutzen. So würde Deutschland für Auslandsinvestitionen unattraktiver und ebenso wäre eine von (fachlich wenig qualifizierten) Behörden kontinuierlich betriebene Einnischung in die regelmäßig fälligen Anpassungen von Marktstrukturen einzelner Wirtschaftssektoren auch nicht im Sinne der Erfinder der sozialen Marktwirtschaft.

In § 55 Absatz 1 Nummer 25 werden ausschließlich Unternehmen erfasst, die Rohstoffe gewinnen, aufbereiten oder raffinieren. Eine Erweiterung dieser Aufzählung um Unternehmen, die im Rohstoffvertrieb tätig sind, wäre aus eigenen volkswirtschaftlichen Erwägungen zur Aufrechterhaltung eines eigenen Zuganges zu Rohstoffen für die inländische Produktion und Fertigung von Interesse. Rohstoffunternehmen haben oftmals langjährige Vertragsbeziehungen mit Rohstoffproduzenten und Lieferanten, um die Rohstoffnachfrage zu befriedigen. Die bestehenden Vertragsbeziehungen können im Interesse von potenziellen Wettbewerbern liegen, die sich in Drittstaaten befinden, woraus sich eine Schutzbedürftigkeit von Rohstoffvertriebsunternehmen ableiten lässt.

Die Schaffung der Möglichkeit, in Zukunft für alle Angaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren zwischen dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS und dem nationalen Rechnungslegungsstandard gemäß dem Handelsgesetzbuch (HGB) zu wählen, kann zu einer falschen Einschätzung der Unternehmenssituation führen.

